

Änderungen der Statuten des HC Grün-Weiss Effretikon vom 9. Juni 2017

Der Vorstand beantragt, die Statuten des HC Grün-Weiss Effretikon vom 9. Juni 2017 wie folgt anzupassen:

| Statuten vom 9. Juni 2017 | Änderungsanträge | Begründung |
|---|--|--|
| I. Name, Sitz und Zweck | unverändert | |
| Art. 1 – Art. 4 | unverändert | |
| II. Gleichberechtigung | Der Zwischentitel sei ersatzlos zu streichen. | Diese Bestimmung ist nicht mehr zeitgemäss. Inskünftig ist in den Statuten sowohl die männliche wie auch die weibliche Form zu verwenden. Dies bedarf einiger redaktioneller Änderungen an den nachfolgenden Bestimmungen. |
| Art. 5 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten die Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter, sofern sich aus dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmung nicht ausdrücklich das Gegenteil ergibt. | Die Bestimmung sei ersatzlos zu streichen. | |
| III. Mitgliedschaft | III. wird zu II. | Redaktionelle Anpassung |
| A. Mitgliederkategorien | unverändert | |
| Art. 6 a) Aktive b) Junioren c) Passivmitglieder d) Ehrenmitglieder e) Funktionäre f) Mitglieder der Gönnerorganisationen | Art. 5 a) Aktivmitglieder b) Juniorinnen und Junioren c) – d) unverändert e) Funktionärinnen und Funktionäre f) unverändert | Redaktionelle Anpassung |
| Art. 7 – Art. 10 | Art. 6 – Art. 9 , im Wortlaut unverändert | Redaktionelle Anpassung |
| Art. 11 Als Funktionäre gelten Vereinsmitglieder, die innerhalb des Vereins ein Amt ausüben. | Art. 10 Als Funktionärinnen und Funktionäre gelten Vereinsmitglieder, die innerhalb des Vereins | Redaktionelle Anpassung |

| | | |
|---|--|---|
| Welche Ämter den Funktionärsstatus erhalten, wird durch den Vorstand festgelegt. Funktionäre können durch den Vorstand von der Pflicht zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages entbunden werden. | ein Amt ausüben. Welche Ämter den Funktionärsstatus erhalten, wird durch den Vorstand festgelegt. Funktionärinnen und Funktionäre können durch den Vorstand von der Pflicht zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages entbunden werden. | |
| B. Aufnahmebedingungen | unverändert | |
| Art. 12 | Art. 11 , im Wortlaut unverändert | Redaktionelle Anpassung |
| Art. 13 Über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern befindet der Vorstand, nachdem ihr der Bewerber ein schriftliches Anmeldegesuch eingereicht hat. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. | Art. 12 Über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern befindet der Vorstand. Eintrittsgesuche sind schriftlich einzureichen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung . | Redaktionelle Anpassung |
| Art. 14 | Art. 13 , im Wortlaut unverändert | Redaktionelle Anpassung |
| C. Austritt und Ausschluss | unverändert | |
| Art. 15 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch die schriftliche Erklärung (oder per E-Mail) an den Vorstand, spätestens auf die Generalversammlung. Tritt der Austritt erst nach der Versammlung beim Vorstand ein, haftet das austretende Mitglied für den an der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag. | Art. 14 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (oder per E-Mail) an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen. Die Beitragspflicht besteht auch für das Vereinsjahr, in welchem der Austritt beantragt wird. | Satz 2 hält fest, dass der Austritt jederzeit erklärt werden kann. Satz 3 entspricht Ziff. 3 des Mitgliederbeitragsreglements vom 6. Juli 2017. |
| Art. 16 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn a) es gegen den Grundsatz vergeht (Art. 4) | Art. 15 Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die | Durch die Neufassung von Art. 16 (neu Art. 15) wird der Vorstand ausdrücklich ermächtigt, Mitglieder bei Vorliegen von wichtigen Gründen auszuschliessen. Unter der |

| | | |
|---|--|---|
| <p>b) es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Grün-Weiss Effretikon nicht nachkommt.</p> | <p>Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, Widerhandlungen gegen die Statuten und Reglemente des Vereins sowie die Schädigung des Ansehens des Vereins. Durch den Ausschluss wird das Mitglied von seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht entbunden.</p> | <p>aktuellen Fassung der Statuten kommt diese Kompetenz wohl einzig der Generalversammlung zu. Diese Lösung erscheint jedoch zu schwerfällig, da ein Mitgliederausschluss während des Vereinsjahres eine ausserordentliche GV erfordern würde. Der Begriff der wichtigen Gründe wird in Satz 2 mittels eines nicht abschliessenden Katalogs definiert. Schliesslich wird festgehalten, dass das ausgeschlossene Mitglied analog zum austretenden Mitglied für seine finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr haftbar bleibt.</p> |
| <p>Art. 17 Der Ausschluss ist durch die Generalversammlung zu bestätigen.</p> | <p>Art. 16 Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstands an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Generalversammlung bleibt die Mitgliedschaft suspendiert.</p> | <p>Dem durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen Mitglied soll die Möglichkeit offenstehen, den entsprechenden Beschluss des Vorstands durch die Mitgliederversammlung prüfen und allenfalls aufheben zu lassen.</p> |
| <p>IV. Organisation</p> | <p>IV. wird zu III.</p> | <p>Redaktionelle Anpassung</p> |
| <p>Art. 18 Die Organe von Grün-Weiss Effretikon sind: a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren</p> | <p>Art. 17 Die Organe von Grün-Weiss Effretikon sind: a) die Generalversammlung, b) der Vorstand und c) die Revisionsstelle.</p> | <p>Redaktionelle Anpassung</p> |
| <p>Art. 19 Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Jahres. Zwecks Überführung wird die Saison 2017/2018 als</p> | <p>Art. 18 Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Jahres. Zwecks Überführung wird die Saison 2017/2018 als</p> | <p>Satz 2 ist nach vollzogener Überführung hinfällig geworden.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| langes Vereinsjahr von 13 Monaten (01. Mai 2017 – 31. Mai 2018) bestimmt. | langes Vereinsjahr von 13 Monaten (01. Mai 2017 – 31. Mai 2018) bestimmt. | |
| V. Generalversammlung | V. wird zu IV. | Redaktionelle Anpassung |
| A. Zuständigkeiten, Befugnisse und Geschäfte der Generalversammlung | unverändert | |
| <p>Art. 20</p> <p>a) Vereinsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>b) Die GV nimmt die Jahresberichte entgegen und befindet darüber.</p> <p>c) Die Mitglieder befinden über das vergangene Geschäftsjahr (Decharge-Erteilung)</p> <p>d) Die GV wählt den Präsidenten, den Vorstand und die Rechnungsrevisoren</p> <p>e) Die Versammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest und befindet über das separate Mitgliederbeitragsreglement</p> <p>f) Die GV ernennt Ehrenmitglieder</p> <p>g) Die Mitglieder ändern die Vereinsstatuten (2/3 Mehrheit)</p> | <p>Art. 19</p> <p>Vereinsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.</p> <p>Die Generalversammlung</p> <p>a) nimmt die Jahresberichte entgegen und befindet darüber;</p> <p>b) befindet über das vergangene Geschäftsjahr (Decharge-Erteilung);</p> <p>c) wählt das Präsidium, den Vorstand und die Revisionsstelle;</p> <p>d) setzt die Mitgliederbeiträge fest und befindet über das separate Mitgliederbeitragsreglement;</p> <p>e) ernennt die Ehrenmitglieder;</p> <p>f) beschliesst über Statutenänderungen.</p> | Redaktionelle Anpassungen |
| Art. 21 | Art. 20, im Wortlaut unverändert | Redaktionelle Anpassung |
| <p>Art. 22</p> <p>Die Teilnahme ist obligatorisch für Aktivmitglieder sowie für Junioren ab 18 Jahren. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse von CHF 40.- geahndet.</p> | <p>Art. 21</p> <p>Die Teilnahme ist obligatorisch für Aktivmitglieder sowie für Juniorinnen und Junioren ab 18 Jahren. Unentschuldigtes</p> | Redaktionelle Anpassung. Die Änderung in Satz 2 soll dem Vorstand einen gewissen Handlungsspielraum im Umgang mit dieser Bussenkategorie einräumen. |

| | | |
|--|---|--|
| | Fernbleiben kann mit einer Busse von CHF 40.- geahndet werden . | |
| Art. 23 – Art. 24 | Art. 22 – Art. 23 , im Wortlaut unverändert | Redaktionelle Anpassung |
| B. Wahlen und Abstimmungen | unverändert | |
| Art. 25 | Art. 24 , im Wortlaut unverändert | Redaktionelle Anpassung |
| Art. 26 In folgenden Fällen ist ein Mehr von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich: a) Statutenänderung, Fusion und Änderung der Rechtsform b) Für die Auflösung des Vereins c) Für ein Begehren um Einsichtnahme ins Rechnungswesen | Art. 25 Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder: a) Beschlüsse über Statutenänderung; b) Beschlüsse über Fusion oder Änderung der Rechtsform des Vereins; c) der Beschluss über die Auflösung des Vereins. e) Für ein Begehren um Einsichtnahme ins Rechnungswesen | Redaktionelle Anpassungen. Litera c) der geltenden Bestimmung ist sodann ersatzlos aufzuheben, da sich diese Bestimmung so wohl nicht mit geltendem Recht vereinbaren lässt. |
| VI. Vorstand | VI. wird zu V | Redaktionelle Anpassung |
| Art. 27 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind jederzeit wieder wählbar. Der Präsident wird ebenfalls für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. | Art. 26 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidiums, konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes sind jederzeit wieder wählbar. Das Präsidium wird ebenfalls für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. | Redaktionelle Anpassung. In Satz 2 wird zudem ausdrücklich festgehalten, dass sich der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst konstituiert. |
| Art. 28 Der Vorstand tritt nach Bedürfnis unter | Art. 27 Der Vorstand tritt nach Bedürfnis unter Vorsitz des Präsidiums zusammen. Bei | Anpassung an geltende vereinsinterne Praxis. |

| | | |
|--|---|--------------------------|
| Vorsitz des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen. | Abwesenheit des Präsidiums wird unter den anwesenden Mitgliedern des Vorstands eine Stellvertretung bezeichnet, welche den Vorsitz übernimmt. | |
| Art. 29 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder und protokolliert diese. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. | Art. 28 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder und protokolliert diese. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, wofür der oder die Vorsitzende gestimmt hat. | Redaktionelle Anpassung. |
| Art. 30 | Art. 29, im Wortlaut unverändert | Redaktionelle Anpassung. |
| VII. Rechnungsrevisoren | VI. Revisionsstelle | Redaktionelle Anpassung. |
| Art. 31 Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins nach den rechtlichen Bestimmungen und geben zuhanden der Generalversammlung ihren Bericht und Antrag ab. | Art. 30 Die Mitglieder der Revisionsstelle werden für zwei Jahre gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Sie prüfen die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins nach den rechtlichen Bestimmungen und geben zuhanden der Generalversammlung ihren Bericht und Antrag ab. | Redaktionelle Anpassung. |
| Art. 32 Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. | Art. 31 Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören. | Redaktionelle Anpassung. |
| VIII. Pflichten und Haftung | VIII. wird zu VII. | Redaktionelle Anpassung. |
| A. Pflichten | unverändert | |

| | | |
|---|---|--|
| <p>Art. 33 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorschriften der Statuten sowie den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.</p> | <p>Art. 32 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und den Statuten, Reglementen sowie den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Die Mitglieder können verpflichtet werden, in vertretbarem Ausmass gewisse Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks zu übernehmen. Die Mitglieder haben die ihnen übertragenen Aufgaben stets nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.</p> | <p>Die Neufassung der Bestimmung soll die nicht-finanziellen Mitgliederpflichten genauer bestimmen und zum Ausdruck bringen, dass die Mitarbeit im Verein ebenso eine Mitgliederpflicht darstellt, wie beispielsweise die Entrichtung der Jahresbeiträge.</p> |
| <p>Art. 34 Die Jahresbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens 500 Franken. Die festgelegten Jahresbeiträge sind bis zwei Monate nach der GV zu entrichten.</p> | <p>Art. 33 Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Beiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt und betragen höchstens CHF 500.-. Die festgelegten Jahresbeiträge sind bis zwei Monate nach der GV zu entrichten.</p> | <p>Die statuarisch bestimmte Zahlungsfrist von zwei Monaten ist nicht mehr praktikabel und widerspricht den in Ziff. 4 des Mitgliederbeitragsreglements verankerten 30 Tagen, welche in den vergangenen Jahren auch die vereinsinterne Praxis darstellten.</p> |
| <p>B. Haftung</p> | <p>unverändert</p> | |
| <p>Art. 35 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter.</p> | <p>Diese Bestimmung sei ersatzlos aufzuheben.</p> | <p>Diese Bestimmung hat bestenfalls deklaratorischen Charakter, entfaltet aber darüber hinaus keine Rechtswirkung und ist somit überflüssig.</p> |
| <p>Art. 36 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.</p> | <p>Art. 34 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen, unter ausdrücklicher Wegbedingung einer persönlichen Haftung von Mitgliedern und Organen. Dies gilt nicht für Bussen, die von Verbänden gegen Spielerinnen/Spieler oder</p> | |

| | | |
|---|--|---|
| | Funktionärinnen/Funktionäre des Vereins verhängt werden. Für solche Bussen haftet die fehlbare Person. | |
| Art. 37 Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. | Diese Bestimmung ist ersatzlos aufzuheben. | Diese Bestimmung hat bestenfalls deklaratorischen Charakter, entfaltet aber darüber hinaus keine Rechtswirkung und ist somit überflüssig. |
| XI. Finanzen | XI. wird zu VIII. | Redaktionelle Anpassung |
| Art. 38 | Art. 35, im Wortlaut unverändert | Redaktionelle Anpassung |
| X. Auflösung | X. wird zu IX. | Redaktionelle Anpassung |
| Art. 39 -Art. 40 | Art. 36 – Art. 37, im Wortlaut unverändert | Redaktionelle Anpassung |
| XI. Schlussbestimmung | XI. wird zu X. | Redaktionelle Anpassung |
| Art. 41 | Art. 38, im Wortlaut unverändert | Redaktionelle Anpassung |
| Art. 42 Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 10. Juni 2016. | Art. 39 Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 9. Juni 2017. | Sofern durch die GV angenommen, ersetzen die vorstehenden Bestimmungen die statuarischen Bestimmungen vom 9. Juni 2017 |